



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

21. Jahrgang	Halle (Saale), 15. August 2024	8
--------------	--------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Änderung der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung zum **Ausbau der L 124 Ortsdurchfahrt Reinsdorf – Belziger Straße** vom 30.07.2024 **113**

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Altmarkkreis Salzwedel** **113**
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Wittenberg** **113**
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung/Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben "L 121 OD Coswig (Anhalt) – Ersatzneubau der Brücke über die DB AG (Bauwerk 0012)" in der Gemarkung Coswig, **Stadt Coswig (Anhalt) im Landkreis Wittenberg** **113**
- Bekanntmachung des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz zum Erörterungstermin in dem Planfeststellungsverfahren zum Antrag auf Erweiterung der Deponie Hängelsberge, Magdeburg nach Deponiekategorie II in **39116 Magdeburg, Königstraße 96** **115**
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Geberit Keramik GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung

einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in **39340 Haldensleben, Landkreis Börde** **116**

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Circtec Germany GmbH, Dammfeld 8 in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Industrieruß durch Pyrolyse von kohlenwasserstoffhaltigen Materialien am Standort **Möckern (Stegelitz)** **116**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen i.V.m. der Anlage zur biologischen Behandlung mineralölverunreinigter Böden in **39126 Magdeburg** **117**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Altmark-Käserei Uelzena GmbH in 39629 Bismark (Altmark) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung, Behandlung und

Verarbeitung von Milch in **39629 Bismark (Altmark), Landkreis Stendal** **118**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der Intel Magdeburg GmbH in 85579 Neubiberg auf Erteilung des vorzeitigen Beginns nach § 8a des BImSchG für die Errichtung aller erforderlicher Baugruben für die Fabrikgebäude und die zwei Regenrückhaltebecken, die unterirdische Medienwirtschaft und die Errichtung von innerbetrieblichen Straßen im Rahmen der Errichtung einer Halbleiterfabrik zur Herstellung von elektronischen Bauelementen in **39116 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** **119**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Sauenhaltung Lübars GmbH & Co.KG in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Schweinezuchtanlage in **39291 Möckern OT Lübars, Jerichower Land** **120**

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GLL Geiseltal GmbH & Co. KG in 49456 Bakum OT Lüsche auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas am Standort **06242 Braunsbedra OT Großkayna** **121**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **122**

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,

Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Alteroil GmbH in 49439 Steinfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Automatentankanlage zur Betankung von Schwerlastverkehr mit Flüssigerdgas (LNG) in **06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis** **123**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen I-01-2024 bis I-05-2024 der Regionalversammlung vom 27.06.2024 **124**

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreter in der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung) **125**

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung **125**

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Änderung der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung zum

Ausbau der L 124 Ortsdurchfahrt Reinsdorf – Belziger Straße

vom 30.07.2024

Auf der Grundlage des § 35 Absatz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 und Absatz 3 StrG LSA, § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.03.1994 (GVBl. LSA S. 493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), § 49 Absatz 1 Nr. 5 Satz 2 StrG LSA und § 1 Absatz 7 StrVO LSA wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landesverwaltungsamtes über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung zum Ausbau der L 124 Ortsdurchfahrt Reinsdorf – Belziger Straße vom 02.09.2022 (Az.: 308.3.3-31403-Vo1.22), verkündet im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.09.2022, Seite 115 in Verbindung mit der Nummer 1 des Anlagenteils zum Amtsblatt Nr. 9/2022 vom 15.09.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sie tritt nach § 35 Absatz 1 Satz 4 StrG LSA mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 StrG LSA außer Kraft, spätestens jedoch am 15.09.2025.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 30.07.2024



Pleye
Präsident



Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Altmarkkreis Salzwedel

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. November 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel Nr. 03

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. August 2024 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. September 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Wittenberg

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. November 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Wittenberg Nr. 05

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. August 2024 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. September 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Auslegung/Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben "L 121 OD Coswig (Anhalt) – Ersatzneubau der Brücke über die DB AG (Bauwerk 0012)" in der Gemarkung Coswig, Stadt Coswig (Anhalt) im Landkreis Wittenberg

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 17.07.2024 (Az.: 308.6.5 – 31037-F2.19) wurde der Plan für das o. g. Bauvorhaben gemäß § 37 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 VwVfG LSA festgestellt. Vorhabenträger ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Da es

sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können auf der Internetseite <https://lsauri.de/L121Coswig> (bitte so in den Browser eingeben) oder auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Startseite → Das LVvA → Wirtschaft, Bauwesen + Verkehr → Planfeststellung → Aktuelle Planfeststellungsverfahren)

in der Zeit vom 09.09.2024 bis einschließlich 23.09.2024 eingesehen werden.

Zusätzlich liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen

vom 09.09.2024 bis einschließlich 23.09.2024

in der Stadt Coswig (Anhalt) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind einsehbar in der Stadt Coswig (Anhalt), Bau- und Ordnungsamt, Am Markt 13 (Amtshaus), 06869 Coswig (Anhalt) im 1. OG Zimmer 207 während folgender Zeiten:

Di.: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Do.: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Absprache mit Herrn Gebauer (Tel. 034903/610441).

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der geplanten Maßnahme ist der Ausbau der Landesstraße L 121 im Bereich von NK 4140036, Stat. 0.543 im Nordwesten bis zum NK 4140036, Stat. 0.360 im Süden der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich Neugestaltung des Knotenpunkts L 121 Geschwister-Scholl-Straße/Eisenbahnstraße mit Ersatzneubau der in diesem Bereich über die Anlagen der DB AG führenden Brücke (Bauwerk 0012). Das vorhandene Brückenbauwerk quert die Bahnstrecke 6207 Horka – Roßlau. Die Länge der Bau-strecke beträgt 183,415 m. Der Ausbau der Landesstraße erfolgt gemeinsam mit dem Neu- bzw. Ausbau der Regenwasserkanalisation, wobei die Regenwasserleitung als Sammlerleitung für die Straßenentwässerung genutzt wird.

Da die neue Brücke gegenüber der bisherigen in einem anderen Winkel zu den darunter verlaufenden Eisenbahnanlagen steht, sind bahnseitige Anpassungsarbeiten erforderlich. Diese umfassen die Anpassung der Kettenwerksabsenkungen und die Versetzung von 2 Masten. Darüber hinaus soll in den Gleisen 1 (zwischen Bahn-km 216,970 und 217,008) und 2 (zwischen Bahn-km 216,957 und

217,021) die gesamte Führungseinrichtung einschließlich zugehöriger Sonderschwellen aufgenommen und durch einen neuen Oberbau ersetzt werden. Die bahnseitigen Anpassungen betreffen auch Änderungsmaßnahmen an bestehender Signal- und Steuerungstechnik.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Bauvorhaben fest.

Der Beschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Schutz vor Bau-lärm und Erschütterungen sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurde eine natur- und landschaftspflegerische Genehmigung erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wurde angeordnet.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht in Halle**

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle. Die Postanschrift lautet: Verwaltungsgericht Halle, Postfach 10 02 58, 06141 Halle. Der Klage sollen dieser Beschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg i. S. d. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Danach sind derzeit als sichere Übermittlungswege das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder diesem entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete elektronische Postfächer, das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absender-authentifizierte (nicht „gewöhnliche“) DE-Mail anerkannt. Eine normale E-Mail genügt nicht. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Nähere Informationen hierzu finden sich in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) sowie in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Zudem wird für weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr auf das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) verwiesen.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen die getroffene Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem angegebenen Gericht gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
gez. Düring

Bekanntmachung des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz zum Erörterungstermin in dem Planfeststellungsverfahren zum Antrag auf Erweiterung der Deponie Hängelsberge, Magdeburg nach Deponieklasse II in 39116 Magdeburg, Königstraße 96

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren zum Antrag auf Erweiterung der Deponie Hängelsberge, Magdeburg nach Deponieklasse II in 39116 Magdeburg, Königstraße 96.

Für das o. g. Vorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, wird gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Zur Erörterung der im bisherigen Verfahren fristgerecht eingegangenen behördlichen Stellungnahmen, Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, sowie Einwendungen privater Einwender, auch mit den Betroffenen, wird nun der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren findet statt am:

**Dienstag, den 03.09.2024 um 10:00 Uhr
im Besprechungsraum „Mensa Baudezernat“
des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung
An der Steinkuhle 6 in 39128 Magdeburg**

Grundsätzlich ist die folgende Tagesordnung geplant, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann:

- I. Begrüßung und Einführung / Stand des Verfahrens
 - II. Vorstellung des beantragten Vorhabens durch die Antragstellerin
 - III. Erörterung der Sachthemen
 - IV. Abschluss der Erörterung
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind:
 - Einwender und Betroffene (insb. Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben)
 - Gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender
 - Vertreter der Antragstellerin
 - Sachverständige und Gutachter
 - Mitarbeitende der beteiligten Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange
 - Vertreter der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben (§ 73 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)
 - Mitarbeitende der Anhörungsbehörde

Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ist es erforderlich, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen. Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG werden die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, über diese ortsübliche Bekanntmachung hinaus individuell von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten kann gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Verspätete Einwendungen können im Erörterungstermin nicht berücksichtigt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

3. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensgang genommen und archiviert. Neben der Planfeststellungsbehörde erhält auch die Vorhabenträgerin die Daten zur Bearbeitung und Verwendung. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e), Abs. 3 DSGVO i. V. m. dem KrWG, der DepV und § 73 VwVfG.

4. Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird im Internet, auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes unter: <https://lwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren> veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Geberit Keramik GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde

Die Geberit Keramik GmbH in 39340 Haldensleben beantragte mit Schreiben vom 14.12.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

hier: Erhöhung der Lagerkapazität von LPG von 49 t auf 92 t

(Anlage nach Nr. 2.10.2, 9.1.1.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39340 Haldensleben,**

Gemarkung: **Haldensleben,**
Flur: **33,**
Flurstück(e): **1837/218.**

Das Vorhaben wurde am **17.05.2024** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CIRCtec Germany GmbH, Dammfeld 8 in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Industrieruß durch Pyrolyse von kohlenwasserstoffhaltigen Materialien am Standort Möckern (Stegelitz)

Der Vorhabenträger CIRCtec Germany GmbH in 39291 Möckern beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i.V.m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Industrieruß durch Pyrolyse von kohlenwasserstoffhaltigen Materialien

hier: Erhöhung Zwischenlagerkapazität Rohmaterialien auf 500 t, Erhöhung Zwischenlagerkapazität gefährlicher Abfälle auf 36 t und Errichtung eines Lagers für Produkte mit toxischen Eigenschaften (Fluxant)

(Anlage nach Nr. 8,1.1.4, 8.12.1.2, 8.12.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **39291 Möckern, Dammfeld 8,**

Gemarkung: **Stegelitz**
Flur: **1, 13**
Flurstücke: **10005, 10.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Die geplanten Änderungen werden auch unter dem Gesichtspunkt der unveränderten Anlagenkapazität nicht zu einer Veränderung der Luftschadstoffemissionen der Anlage führen.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden.
- Hinsichtlich der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Lärmemissionen ist keine wesentliche Zunahme zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete sowie anderer naturschutzrechtlich bedeutsamer Gebiete resultieren werden.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die
Entscheidung zum Antrag der Stork Umweltdienste
GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung
und Behandlung von gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen i.V.m. der Anlage zur
biologischen Behandlung mineralölverunreinigter
Böden in 39126 Magdeburg**

Auf Antrag wird der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Umschlag, zur zeitweiligen Lagerung
und Behandlung von gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen (ZWL) i.V.m. der Anlage zur
biologischen Behandlung mineralölverunreinigter
Böden (BBA)**

- mit einer Durchsatzkapazität
 - für die Behandlung gefährlicher Abfälle durch Vermengen, Vermischen, Konditionieren von 50 t/d
 - für die sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle von 100 t/d
 - für die sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von 150 t/d
 - für die biologische Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle von 600 t/d
- mit einer Lagerkapazität für
 - gefährliche Abfälle von 400 t
davon gefährliche Schlämme von 200 t
 - nicht gefährliche Abfälle von 300 t
 - gefährliche und nicht gefährliche Böden zur Behandlung von 4.800 t
- mit einer Umschlagkapazität für
 - gefährliche Abfälle 110 t/d
 - nicht gefährliche Abfälle von 240 t/d

hier:

- Zuordnung der BBA zur ZWL,
- Erhöhung der Lagermengen im ZWL,

- sonstige Behandlung flüssiger gefährlicher Abfälle durch Zusammenfassung in Lagertanks mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/d,
- Behandlung fester gefährlicher Abfälle durch Vermischung, Vermengung sowie durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d in Wechselcontainern,
- Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer max. Kapazität von 400 t, davon gefährliche Schlämme von max. 200 t,
- Vergrößerung der Lagerflächen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle,
- Aufstellung einer Kleinwaage bis 10 t,
- unwiderruflicher Verzicht auf die derzeit separate Genehmigung für die BBA mit Erteilung der beantragten Genehmigung

(Anlage nach den Nrn. 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **204,**
Flurstücke: **10025, 10027, 10029, 10478, 10023,
10024, 10032, 10034, 10036, 10038,
10040, 10042, 10044, 76/1, 2/1, 3/3,
4/1, 5/3, 5/5, 6/1, 7/1, 9/2**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.08.2024 bis einschließlich 29.08.2024

bei folgender Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich wird die Entscheidung digital ab 16.08.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/immissionsschutz-chemikaliensicherheit-gentechnik-umweltvertraeglichkeitspruefung/bekanntmachungen>

zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verord-
nung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
zum Antrag der Altmark-Käserei Uelzena GmbH in
39629 Bismark (Altmark) auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Herstellung, Behandlung und Verarbei-
tung von Milch in 39629 Bismark (Altmark),
Landkreis Stendal**

Die Altmark-Käserei Uelzena GmbH in 39629 Bismark (Altmark) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung, Behandlung und
Verarbeitung von Milch mit einer
Produktionskapazität als Jahresdurchschnitt von
200 t Milch oder mehr pro Tag
(hier: 1.648 t/Tag)**

**hier: Aufbau einer neuen Käserei für eine tägliche
Milchverarbeitung von 1.600.000 Liter als Ersatz
für die bestehende Käserei und Errichtung und
Betrieb einer neuen Kältezentrale als Ersatz für
zwei im Bestand vorhandenen Kälteanlagen**

(Anlage nach Nr. 7.32.1, 7.34.1, 10.25 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **39629 Bismark,**

Gemarkung: **Bismark,**
Flur: **2,**
Flurstück: **508/132.**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.08.2024 bis 23.09.2024

bei folgender Behörde in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123**

Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 23.08.2024 bis einschließlich 23.09.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsauri.de/KaesereiUelzenaAuslegung>

zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.08.2024 bis einschließlich 23.10.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 20.11.2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Mehrzweckgebäude
Döllnitzer Straße 25
39629 Bismark**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der

Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gem.
§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die
Entscheidung zum Antrag der Intel Magdeburg
GmbH in 85579 Neubiberg auf Erteilung des
vorzeitigen Beginns nach § 8a des BImSchG für die
Errichtung aller erforderlicher Baugruben für die
Fabrikgebäude und die zwei Regenrückhaltebecken,
die unterirdische Medienwirtschaft und die
Errichtung von innerbetrieblichen Straßen im
Rahmen der Errichtung einer Halbleiterfabrik zur
Herstellung von elektronischen Bauelementen in
39116 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Antrag der Intel Magdeburg GmbH in 85579 Neubiberg wird die vorläufige Zulassung für den vorzeitigen Beginn nach § 8a i. V. mit den §§ 8 und 4 BImSchG für die Errichtung

**aller erforderlicher Baugruben für die Fabrikgebäude
und die zwei Regenrückhaltebecken, die
unterirdische Medienwirtschaft und die Errichtung
von innerbetrieblichen Straßen im Rahmen der
Errichtung einer Halbleiterfabrik zur Herstellung von
elektronischen Bauelementen**

(Anlagen nach den Nrn. 1.1, 5.1.1.1, 9.1.1.2, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39116 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **606,**
Flurstücke: **10254, 10257, 10245, 10248, 10251,
10265, 10393, 10395, 10403, 10391,
10397, 10399, 10401, 10353, 10389,**

Flur: **616,**
Flurstücke: **41/3, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10,
41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15,
41/16, 41/17, 41/19, 41/20, 41/22,
41/23, 41/24, 41/25, 41/27, 10110,
10116, 10117, 10119, 5, 6, 8, 10/1,
12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 16, 17, 18,
19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 22/1, 22/2, 22/3,
22/4, 22/5, 22/6, 23, 42/1, 42/2, 42/3,
42/4, 42/5, 42/6, 48/1, 48/2, 48/3, 49,
5072/7, 73/7, 82/19, 94/15, 95/15,
155/42, 157/42, 10003, 10005, 10008,
10071, 10103, 10105, 10106, 10108,
10114, 10115, 10118, 10121, 10123,
10125, 10127, 10129, 10131, 10133,
10135, 10137, 10139, 10140, 10141,
10143, 10144, 10145, 10147, 10148,
10150, 10151, 10153, 10157, 10160,
10163, 10165, 10167, 10168, 10173,
10180, 10182, 10185, 10190, 10192,
10197**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Zulassung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen i. S. des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Die Intel Magdeburg GmbH in 85579 Neubiberg beantragt nach § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV die Veröffentlichung des Bescheides für den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG.

Der Zulassungsbescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

16.08.2024 bis einschließlich 29.08.2024

bei folgender Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 16.08.2024 bis einschließlich 29.08.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsaurl.de/IntelZulassung>

zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) zum Antrag der Sauenhaltung Lübars
GmbH & Co.KG in 39291 Möckern auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Schweinezuchtanlage in 39291 Möckern OT Lübars,
Jerichower Land**

Die Sauenhaltung Lübars GmbH & Co.KG in der Straße der Technik 12, 39291 Möckern OT Lübars beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen
mit einer Kapazität von 1.064 Sauenplätzen (davon
196 Abferkelplätze), 2.808 Ferkelaufzuchtplätze, 240
Tierplätze für unbesamte Jungsaunen und
12 Eberplätzen**

**hier: Erhöhung der Kapazität für Saunen von 1.064 Tier-
plätzen auf 1.666 Tierplätze (davon 456 Abferkel-
plätze), Erhöhung der Tierplätze für Jungsaunen
von 240 auf 242 Tierplätze, Schaffung von 112
Jungsaunen aufzuchtplätzen, Verringerung der
Tierplätze für Eber von 12 auf 8 Tierplätze, Weg-
fall der 2.808 Ferkelaufzuchtplätze, Einbau von
Abluftreinigungsanlagen in die Ställe 4, 5, 7,9 und
10, Wiedererrichtung des Stalls 4**

(Anlage nach Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **39291 Möckern OT Lübars,**

Gemarkung: **Lübars,**
Flur: **6,**
Flurstücke: **10021, 10022.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im vierten Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.08.2024 bis einschließlich 23.09.2024

bei folgender Behörde in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Möckern
Rathaus Möckern
Raum 002
Am Markt 10
39291 Möckern**

Mo. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mi. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 039221-95-0 oder 039221-95-133.

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)**

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 23.08.2024 bis einschließlich 23.09.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsaurl.de/LuebarsAuslegung>

zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.08.2024 bis einschließlich 23.10.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die

Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27.11.2024 (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag)** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadthalle Möckern
Lochower Weg 5
39291 Möckern**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.
§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GLL Geiseltal GmbH & Co. KG in 49456 Bakum OT Lüsche auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas am Standort 06242 Braunsbedra OT Großkayna**

Die GLL Geiseltal GmbH & Co. KG in 49456 Bakum OT Lüsche beantragte mit Schreiben vom 26.09.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Erzeugung von Biogas;

hier: Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage im Membranverfahren mit RTO-Anlage sowie Errichtung und Betrieb einer LNG-Anlage zur Lagerung des verflüssigten Biomethans aus der Biogasaufbereitungsanlage

auf dem Grundstück in **06242 Braunsbedra
OT Großkayna,**

Gemarkung: **Reichardtswerben und Großkayna,
Flur: 13 und 8,
Flurstück(e): 20/2, 22/1, 158, 159, 160 und 58/12,
274, 275.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*, sind nicht zu erwarten.

Die Biogasaufbereitungsanlage befindet sich im Außenbereich, 1080 m nordöstlich zur Ortslage Lunstädt, 2270 m südöstlich zur Ortslage Braunsbedra und 2160 m südlich zu Großkayna. Die Zufahrt zur Biogasanlage ist über die L 180 „Naumburger Straße“ gesichert, welche unmittelbar an das Betriebsgelände angrenzt. Das Umfeld des Vorhabens ist durch das Betriebsgelände der Biogasanlage der GLL Geiseltal GmbH & Co. KG, die örtliche Schweinemastanlage der Sauwohl Immo GmbH und im Weiteren durch größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. Generell ist die Fläche auf dem das Vorhaben errichtet wird im Flächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra als Sondergebiet zur Tierhaltung gekennzeichnet. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Biogasaufbereitungs- und LNG-Anlage werden zehn zusätzliche Schallquellen in Betrieb genommen. Der gemäß Schallimmissionsprognose vom 09.08.2023 nächstgelegene Immissionsort befindet sich in südwestlicher Richtung in ca. 1100 m Entfernung zur geplanten Schallquelle in Lunstädt. Nach Nr. 3.2.1 TA Lärm ist diese Änderung als unwesentlich einzustufen. Die für das Gebiet festgesetzten Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden auch zukünftig mit 34 dB(A) am Tag und 34 dB(A) in der Nacht sicher eingehalten.

Die Biogasaufbereitungs- und LNG-Anlage tragen mit vernachlässigbaren Emissionen von Stickoxiden nicht zur Geruchsmission bei.

Die Anlagen der Biogasanlage fallen in die untere Klasse der Störfall-Verordnung und unterliegen bereits gegenwärtig den Pflichten der Störfall-Verordnung. Es werden Vorkehrungen getroffen, um Störfälle zuverlässig zu verhindern (z.B. Maßnahmen gegen Brand und gegen unzulässige Drücke).

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die *Schutzgüter: Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*, sowie die *Schutzgüter: Boden und Fläche, Luft und Klima und Landschaft* zu erwarten.

Das großflächige Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ befindet sich in ca. 200 m Entfernung östlich zum Vorhaben und schließt das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet mit ein. Mit dem Vorhaben sind nur geringe Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass davon ausgegangen werden kann das kein Lebens- oder Brutraum entfernt wird.

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in den Boden vorgesehen und es kommt nur zu einer geringen zusätzlichen Versiegelung von Flächen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem geringen Ausstoß von Kohlenmonoxid und Stickoxiden. Diese sind jedoch verschwindend gering und liegen unter dem Bagatellmassenstrom für Stickoxide. Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch die Biogasanlage ebenfalls nicht hervorgerufen, da das Vorhaben keine erheblichen Emissionen hervorruft und mit dem Gesamtvorhaben nur relativ geringe Flächenversiegelungen verbunden sind.

Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Schweinemast- und der Biogasanlage dominiert. Die Errichtung der neuen Anlage mit einer maximalen Bauhöhe von 10 m (Abgaskamin) führt im Kontext der bestehenden Bebauung am Standort nicht zu einer weiträumig sichtbaren Landmarke.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei den Abwässern, mit denen auf der Anlage umgegangen wird, handelt es sich um Niederschlagswasser und um Überschusswasser aus der Vergärung. Das durch die Anlage zu fassende Aufkommen an Oberflächenwasser bleibt unverändert. Die Entwässerung der versiegelten Lager- und Verkehrsflächen bleibt unverändert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Kulturelles Erbe* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Mit der Errichtung der Biogasaufbereitungs- und LNG-Anlage sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das nahegelegene archäologische Naturdenkmal „Grabhügel“ oder andere Schutzgüter kulturelles Erbe und Sachgüter verbunden.

Von erheblichen *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren**

**(9. BImSchV) zum Antrag der OSC OrganoSpezial-
Chemie GmbH Bitterfeld in 06766 Bitterfeld-Wolfen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Farbstoffen und Pigmenten in 06766 Bitterfeld-Wol-
fen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld im Chemiepark Areal A, Sensientstraße 3 in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und
Pigmenten mit einer Produktionskapazität von
1.078 kg pro Jahr**

(Anlage nach der Nr. 4.1.10 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Wolfen**,
Flur: **18, 22**,
Flurstück: **44, 2/61, 1/99**.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2025 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.08.2024 bis einschließlich 23.09.2024

bei folgender Behörde in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)**

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 23.08.2024 bis einschließlich 23.09.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsaurf.de/OSCAuslegung>

zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.08.2024 bis einschließlich 23.10.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **18.12.2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **09.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen
Ratssaal im Rathaus Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
,Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Alvernoil**

**GmbH in 49439 Steinfeld auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Automatentankanlage zur Betankung von
Schwerlastverkehr mit Flüssigerdgas (LNG) in
06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis**

Die Alvernoil GmbH in 49439 Steinfeld beantragte mit Schreiben vom 18.03.2024 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Automatentankanlage zur Betankung
von Schwerlastverkehr mit Flüssigerdgas (LNG)**

auf dem Grundstück in **06188 Landsberg,**

Gemarkung: **Landsberg,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **1918.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*, sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich in der Stadt Landsberg, welche als Mittelzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) darstellt. Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsbereiche liegen ca. 60 m südlich des Vorhabens. Baubedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern im Zuge der Errichtung der vier Einheiten (v.a. durch schallintensive Arbeiten, Emissionen im Zuge der Materiallieferungen etc.) sind aufgrund der Entfernung zu erwarten. Der Aufbau des Containersystems sollte jedoch in einem zeitlich kurzen Rahmen abgehandelt werden. Durch die Lagerung von Flüssiggas sind keine Geruchsimmissionen zu erwarten. Auch sind durch den Betrieb der Anlage zur Lagerung von Flüssiggas keine Emissionen wie Erschütterungen, elektromagnetische Felder oder Licht zu erwarten. Durch die Lagerung und die Abfüllung des Flüssiggases kommt es zu keinen diffusen Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen.

Mit der geplanten Maßnahme ist mit einer geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens im Zusammenhang mit der Betankung der Lagertanks auf dem Betriebsgelände zu rechnen. Der Anlieferverkehr findet auch zukünftig einmal täglich statt. Dazu kommt noch, dass ab der Inbetriebnahme stattfindende Betanken der LKWs. Dies fand jedoch schon mit der vorher genutzten Dieseltankstelle statt. Der Umstieg auf die emissionsärmere LNG-Tankstelle sollte den Geräuschpegel senken. Es ist zu erwarten, dass im 24-Stundenbetrieb 80% der Betankungen im Zeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr durchgeführt werden. Für die LNG-Tankstelle wurde ein eigenes Konzept zur Verhinderung von Störfällen aufgestellt.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Zentrale

Orte sowie die nächstgelegene Wohnbebauung hervorgehoben werden.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das *Schutzgut: Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*, sowie das *Schutzgut: Fläche, Boden, Luft und Landschaft* zu erwarten.

Innerhalb des Suchraums von 1 km liegen keine der folgenden Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und Geschützte Landschaftsteile (§ 29 BNatSchG).

Im Vorhabenbereich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg“ nach § 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG). Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzobjektes (Landschaftsschutzgebiet „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg“) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Errichtung der Flüssiggastanlage in einer Entfernung von ca. 830 m zum Landschaftsschutzgebiet „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg“ ist eine Inanspruchnahme dieser Gebiete nicht zu erwarten. Angesichts der Entfernung sind keine relevanten Störungen oder Beeinträchtigungen gebietsbedeutsamer Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG befinden sich nicht im untersuchten Radius.

Ca. 200 m westlich des Werksgeländes befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Strengbach Überschwemmungsgebiet“ nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG) mit einer mittleren Häufigkeit von HQ100. Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Flüssiggaslageranlage fällt kein häusliches Abwasser sowie Kühl- und Produktionsabwasser an. Zudem sollen die Lagertanks auf einer befestigten Betonfläche errichtet und betrieben werden. Aufgrund der oben genannten Sicherheitsvorkehrungen und insbesondere des Abstandes wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für das Überschwemmungsgebiet des Strengbachs entstehen.

Relevante Wirkfaktoren auf das *Schutzgut Klima* werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da es durch die Lagerung und die Abfüllung des Flüssiggases zu keinen diffusen Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen kommen wird. Auch sind mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) am Anlagenstandort verbunden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Kulturelles Erbe* sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Baudenkmale (ein Gutshaus, zwei Kirchen, zehn Wohnhäuser, ein Wohn- und Geschäftshaus, ein Rathaus, ein Ackerbürgerhof, ein Gasthof, eine Kapelle, ein Pfarrhof), der Denkmalbereiche (ein Altstadtbereich, ein Straßenzug, eine

Straßenzeile) und des Archäologischen Kulturdenkmals (Bodendenkmal Gipfelburg „Kapellenberg“) (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG) ist durch die Baumaßnahme bzw. des Betriebs der Flüssiggastanlage aufgrund der Entfernung und da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht nicht zu erwarten.

Von erheblichen *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen I-01-2024 bis I-05-2024 der Regionalversammlung vom 27.06.2024

Beschluss I-01-2024



Die Regionalversammlung beschließt die Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit dem geänderten Datum der Beschlussfassung 27.06.2024.

Halle (Saale), den 27.06.2024	
	
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	

Die Bekanntmachung der Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.



Beschluss I-02-2024

Die Regionalversammlung beschließt die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 22.12.2023.

Halle (Saale), den 27.06.2024	
	
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	

Beschluss I-03-2024

Die Regionalversammlung beschließt, die Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Profen gemäß Beschluss-Nr. III/12-2013 als Gesamtfortschreibung fortzuführen.

Halle (Saale), den 27.06.2024	 
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	



Beschluss I-04-2024

Die Regionalversammlung beschließt die 1. Änderung der Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung zur Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle (vgl. Beschluss II-07-2023 der Regionalversammlung vom 28.11.2023).

Halle (Saale), den 27.06.2024	 
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	

Beschluss I-05-2024

Die Regionalversammlung beschließt das Scopingverfahren zur Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle gemäß § 8 Absatz 1 ROG durchzuführen.

Halle (Saale), den 27.06.2024	 
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreter in der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung)

gemäß Beschluss der Regionalversammlung Nr. I-01-2024 vom 27.06.2024

**Artikel 1
Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreter in der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 28.11.2023 wird wie folgt geändert

1. § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Anreise im Individualverkehr wird eine Entschädigung gemäß dem geltenden Bundesreisekostenrecht sowie der

Reisekostenvergütung nach §§ 16 Abs. 3 GKG-LSA, 35 Abs. 2 KVG LSA gewährt.

2. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ansprüche auf diese Leistungen (Sitzungsgeld und Fahrtkostenpauschale) sind nicht übertragbar.

Halle (Saale), den 27.06.2024

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreter in der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, 1. Änderung (1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes mit Wirkung zum 15.08.2024 in Kraft.

Halle (Saale), den 27.06.2024





Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird die

Bewilligung **Nr. II-B-f-279/94**
im Bewilligungsfeld **Wolmirstedt Flur 31**

für den bergfreien Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

im Landkreis **Börde**

auf Antrag vom 14.05.2024 der Inhaberin der Bergbauberechtigung, der GILDE GmbH, Parchauer Chaussee 2 in 39288 Burg, aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollen Umfang. Die Lage sowie die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Halle, den 07.08.2024

Im Auftrag


Rappsilber

